

# Weiterbildung Alpkontrolleure 2020



Kanton  
Obwalden

Amt für Landwirtschaft und Umwelt / Dienststelle Direktzahlungen

Niklaus Ettlín



## Ablauf

- Rückblick und Ausblick  
Sömmerungsbeiträge
- Sömmerungskontrolle
  - Bewirtschaftungsauflagen  
Dünger- Raufutterzufuhr
- Diskussion / Fragen



## Sömmerungsbeiträge allgemein

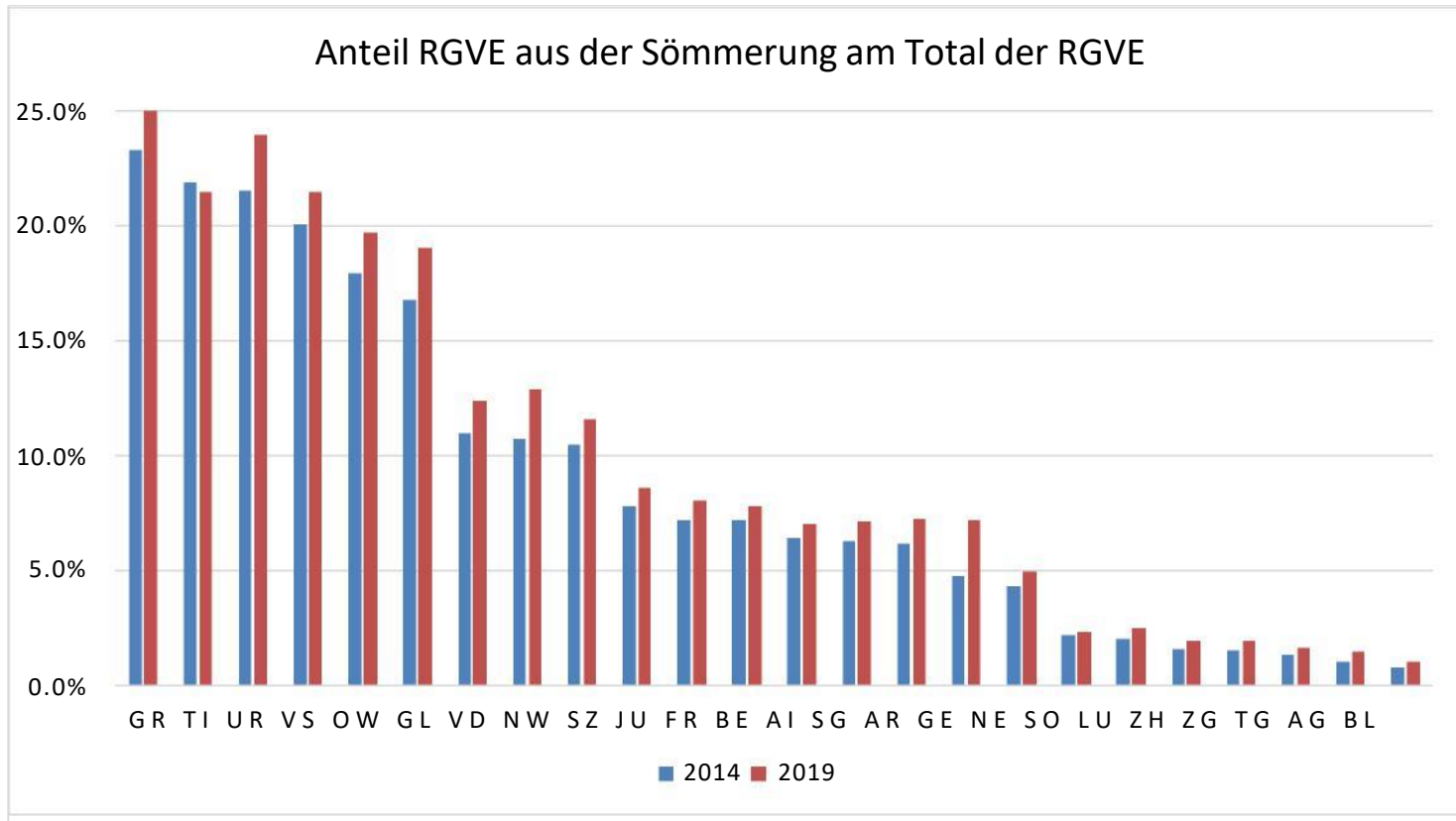
- Beiträge für Sömmerungsbetriebe seit 2014 in der DZV integriert.
  - 3 Beitragstypen:
    - Sömmerungsbeiträge (tierbezogen)
    - Biodiversitätsbeiträge (flächenbezogen)
    - Landschaftsqualitätsbeiträge
  - Tierdaten ab TVD (Rinder & Pferde) bzw gemäss Eigendeklaration (Ziegen, Schafe, übrige )
  - Beitragsansätze:
    - RGVE ohne Schafe: 400 Fr pro NST Normalbesatz
    - Schafe nach Weidesystem 120 bis 400 Fr. pro NST NB
    - Zusatzbeitrag für Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen 40 Fr. pro effekt. Besatz NST

Alpungsbeitrag als Abgeltung pro Normalstoss gesömmerter Tiere vom Vorjahr mit Beitragsansatz Fr. 370.- pro NST an Heimbetrieb





# Kulturlandschaft: Alpungsbeitrag

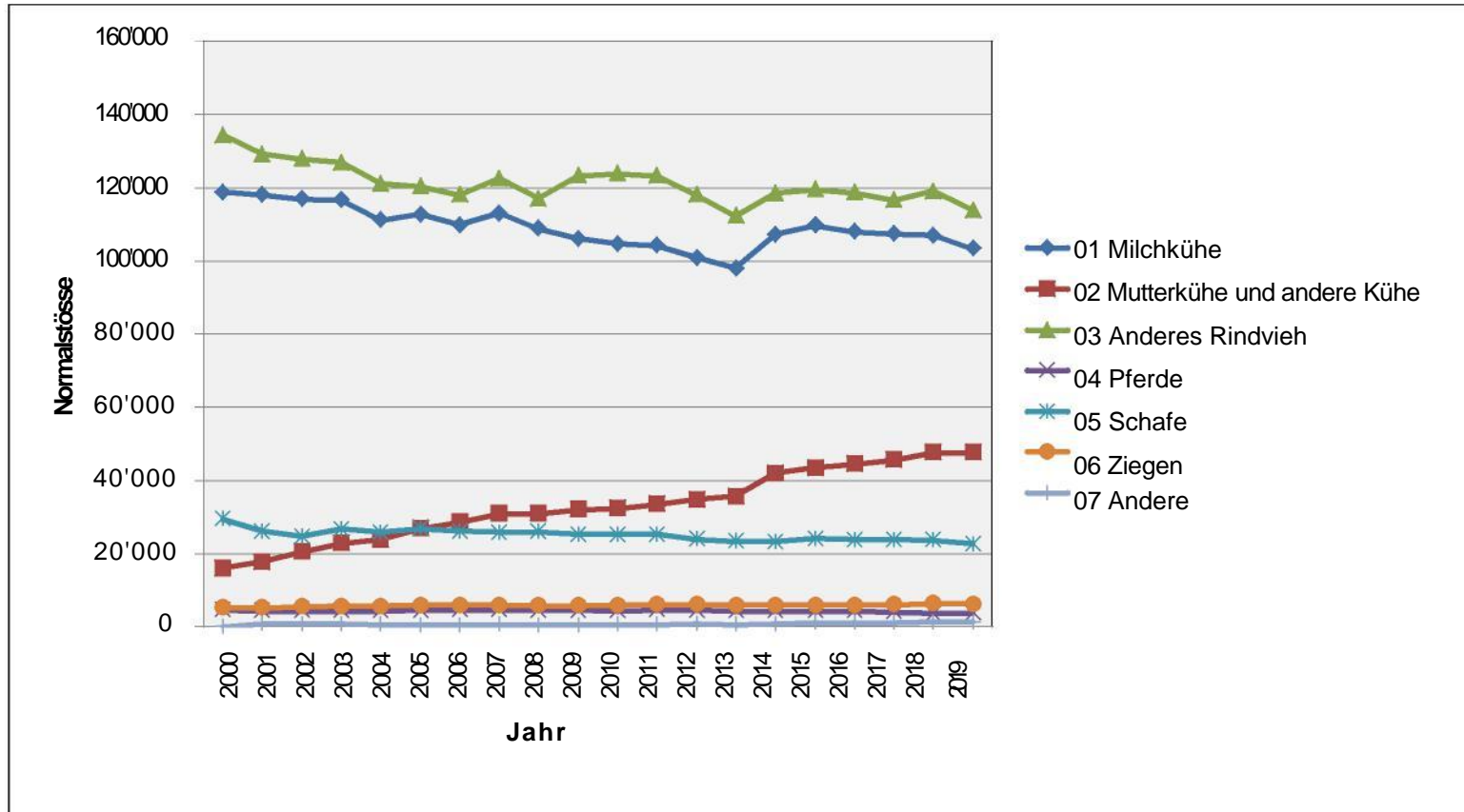


□ Seit 2014 hat sich der Anteil der RGVE aus der Sömmerung am Total der RGVE erhöht.



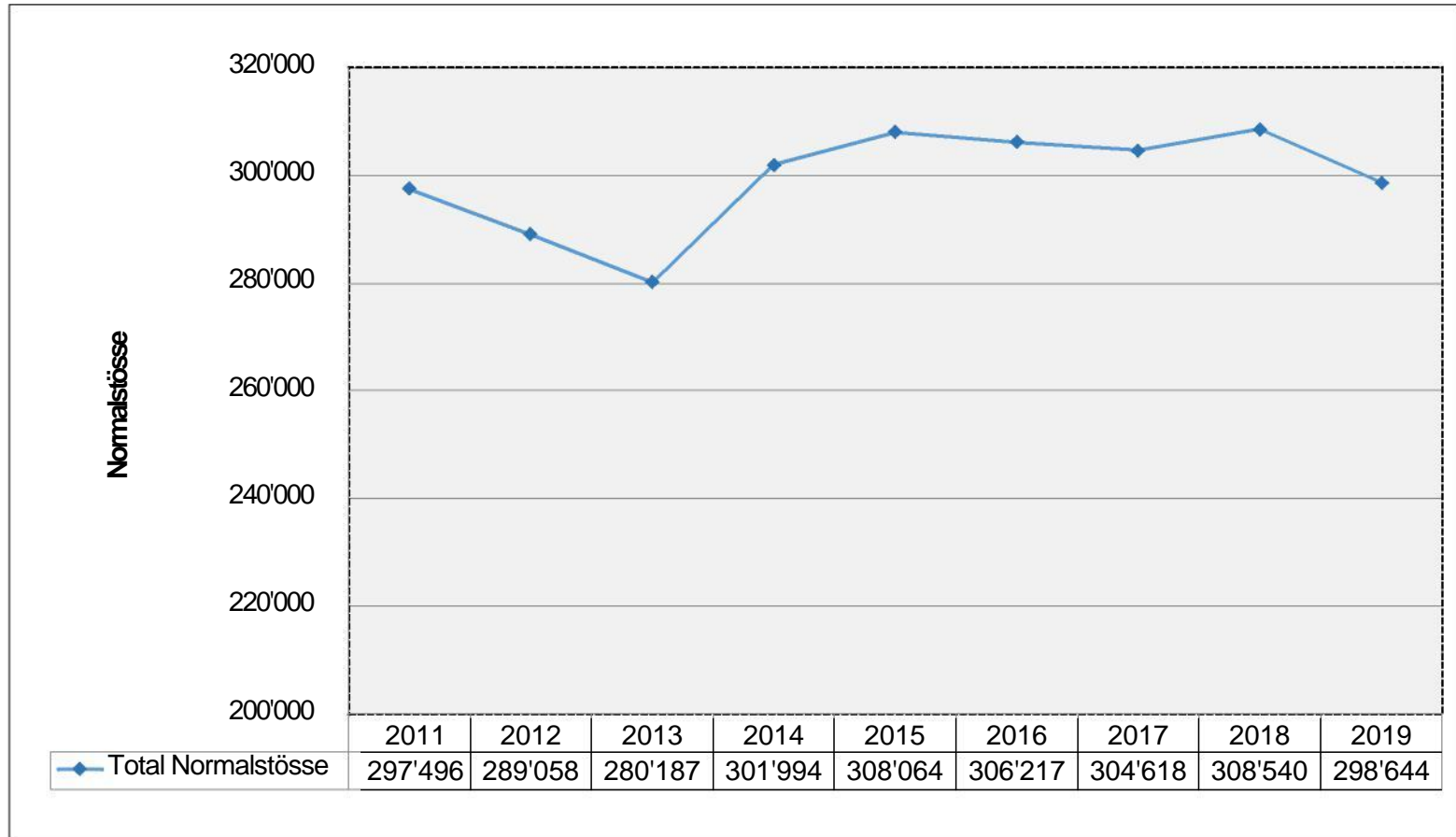


# Kulturlandschaft: Sömmerung





# Kulturlandschaft: Sömmerung



# Veränderungen mit AP 2014-17 für Sömmerungsbetriebe

Alpweiden sollen nachhaltig bewirtschaftet werden; dieses Prinzip wird folgendermassen konkretisiert:

Die Sömmerungsbetriebe müssen sachgerecht und umweltschonend bewirtschaftet werden, ohne zu intensive oder zu extensive Nutzung. Naturschutzflächen sind vorschriftsgemäss zu bewirtschaften.

Die Düngung der Weideflächen erfolgt grundsätzlich mit alpeigenem Dünger (Mist, Gülle). Stickstoffhaltige Mineraldünger und alpfremde flüssige Dünger dürfen nicht verwendet werden. Für die Zufuhr von anderen Düngern (z. B. Phosphor oder Kalk) ist eine Bewilligung notwendig.

Die Tiere werden mit alpeigenem Gras gefüttert. Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen sowie für Milchtiere ist eine begrenzte Futterzufuhr möglich.

Die Weiden sind vor Verbuschung und Vergandung zu schützen. Problempflanzen sind zu bekämpfen.

Art. 26 bis 34 DZV

Anhang 2, DZV (Präzisierung Bewirtschaftungsanforderungen)

Anhang 8, DZV (Kürzungsrichtlinie)



# Vorgaben Sömmerungskontrolle

Gewässerschutz

## **Auftrag Kontrolleur/in:**

Umsetzung gemäss neuem  
Konzept in Anlehnung an  
Neukonzeption Kontrollen  
Gewässerschutz auf  
Ganzjahresbetrieben

Siehe separate Instruktion

Kantonale Regelungen beachten !



Kanton  
Obwalden





# Vorgaben Sömmerungskontrolle

Tierschutz, Tierverkehr (Meldepflicht)

## **Auftrag Kontrolleur/in:**

Gemäss Vorgaben  
Veterinäramt wobei nur  
Beanstandungen Tierschutz  
(baulich und qualitativ)  
sowie Tierverkehr  
(Aufzeichnungen, korrekte  
Deklaration)  
kürzungsrelevant sind



Kanton  
Obwalden



## Art 26 Grundsatz

**Die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe müssen sachgerecht und umweltschonend bewirtschaftet werden.**

Weidebedingte Erosion ist mit geeigneten Massnahmen (Auszäunung, Reduktion Bestossung, Weideführung) zu verhindern. Der Einsatz von einem Steinbrecher wird als nicht umweltschonend betrachtet. Problematik Mulchen!

## Art 27 Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Zufahrten

**Gebäude, Anlagen und Zufahrten müssen in einem ordnungsgemässen Zustand sein und entsprechend unterhalten werden.**

Zu den Anlagen gehören im Übrigen auch die Wasserversorgung und die Zäune.



## Art 28 Haltung der Sömmerungstiere

**Die Sömmerungstiere müssen überwacht werden. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat sicherzustellen, dass die Tiere mindestens einmal pro Woche kontrolliert werden.**





## Art 29 Schutz und Pflege der Weiden und der Naturschutzflächen

- 1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor Verbuschung oder Vergandung zu schützen.**
- 2 Flächen nach Anhang 2 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen.**
- 3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.**

Abs. 1: Die Bewirtschafter haben die Weiden vor der Verbuschung von Verbuschung mit geeigneten Massnahmen zu verhindern, beispielsweise mit einem verbesserten Weidemanagement oder Reinigungsschnitten. Bei einer nicht massnahmenbewirtschafteten Bewirtschaftung können die Kantone und Gemeinden basierend auf Art. 34 diesbezügliche Massnahmen anordnen und für die Sanierung entsprechender Flächen eine Frist ansetzen. Verbuschung und Vergandung können zu einem Verlust von Weidefläche und demzufolge auch zu einer Verminderung des Futteranfalls. Demzufolge werden Normalbesatz und Beiträge reduziert, wenn keine Massnahmen ergriffen werden.

Siehe Konzept KOLAS  
Zentralschweiz





## Art 30 Düngung der Weideflächen

**<sup>1</sup> Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen.**

### **Bewilligung Düngerzufuhr:**

- Höchstmögliche Zufuhrmenge auf max 10 Jahre befristet
- Zulässig mineralischer Phosphor, Kali, Kalk sowie Mist, Meeresalgen
- Nicht zulässig Hühnermist und Kompost



## Art 30 Düngung der Weideflächen

**<sup>2</sup> Stickstoffhaltige Mineraldünger und alp fremde flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.**

**<sup>3</sup> Als Ausbringung von alpeigenem Hofdünger gilt auch die anteilmässige Ausbringung auf angrenzende Sömmerungs- und Gemeinschaftsweiden, wenn die Tiere regelmässig auf den Heimbetrieb zurückkehren.**

**<sup>4</sup> Für jede Düngerzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie Art, Menge und Herkunft der Dünger in einem Journal festzuhalten.**

Der Einsatz von Kalk oder natürlichen Meeralgen als Einstreumaterial im Liegebereich oder Stallgang ist erlaubt



## Art 31 Zufuhr von Futter

**<sup>1</sup> Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden.**

**<sup>2</sup> Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.**

- Trockengras und Maiswürfel gelten als Kraftfutter



## Art 31 Zufuhr von Futter

**<sup>3</sup> Schweinen darf Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden.**

- Maximal 2 Schweine zur Selbstversorgung
- Maximal 1 Mastschwein pro Kuh
  - Pro 8 Liter Tagesmilch
  - 1000 Liter Schotte pro Mastschwein
  - 195 kg Kraftfutterergänzung





## Art 31 Zufuhr von Futter

**<sup>4</sup> Für jede Futterzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters in einem Journal festzuhalten.**

### Futterzufuhr auf Sömmerungsbetrieben

Gemäss Artikel 31 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) vom 23. Oktober 2013 besteht für jede Futterzufuhr in das Sömmerungsgebiet eine Aufzeichnungspflicht. Diese Aufzeichnungspflicht gilt für sämtliches Futter, inklusive Raufutter, welches nicht auf dem Sömmerungsbetrieb produziert wurde. Die zugeführte Menge muss in einem Journal festgehalten werden. Dieses kann auch unter [www.qualinova.ch](http://www.qualinova.ch) heruntergeladen werden.

**Angaben Bewirtschafter/in:** ..... **Alpnummer:** .....

Name, Vorname: .....

Alpname: .....

Futterjournal für das Sömmerungsjahr: .....

### Erlaubte Futterzufuhr in Frischsubstanz:

Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen maximal 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. Für die gemolkene Tiere ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode erlaubt.

**Inventar / Vorrat aus Sömmerung Vorjahr:** ..... (Angabe Jahr)

Futterart	Menge in kg

**Zufuhr aktuelles Sömmerungsjahr:** ..... (Angabe Jahr)

Futterart (Heu, Kraftfutter, etc.)	Datum Zufuhr	Menge in kg	Herkunft

Der/Die Unterzeichnende bestätigt, dass die auf diesem Formular eingetragenen Daten der Wahrheit entsprechen und er von der Regelung der erlaubten Futterzufuhr Kenntnis hat.

Ort und Datum: ..... Unterschrift: .....

Das Journal muss laufend und auch jährlich neu ausgefüllt werden. Es bleibt auf dem Sömmerungsbetrieb und kann auf Verlangen jederzeit eingesehen werden.

Qualinova AG, 03.06.2020

### 4. Futterjournal

**Alpzeit:** Datum Auftrieb: ..... Datum Abtrieb: ..... Anzahl Tage: .....

**Anzahl gesömmerte Tiere (Anzahl / Normalstösse NST)**

gemolkene Tiere	Normalstösse	Schweine	Anzahl
gemolkene Kühe		Mastschweine	
gemolkene Ziegen			
gemolkene Schafe			
Total			

Übrige Tiere	Normalstösse

### Futterzufuhr auf die Alp

Datum	Herkunft	Futterart					
		Gemolkene Tiere		Schweine	Übrige Tiere		
		Dürrfutter (kg)	Silage (kg)	Kraftfutter (kg)	Kraftfutter (kg)	Dürrfutter (kg)	Silage (kg)
Anfangsbestand							
Total							
Total Dürrfutter (kg)							
Hinweis: 3 kg Silage entspricht 1 kg Dürrfutter							
Maximal mögliche Menge Dürrfutter		NST gemolkene Tiere x 150 kg Dürrfutter		NST übrige Tiere x 50 kg Dürrfutter			
Maximal mögliche Menge Kraftfutter		NST gemolkene Tiere x 100 kg Kraftfutter		Anzahl Mastkalbinnen x 100 kg Kraftfutter + 100 kg Kraftfutter			
Differenzen							

### Impressum:

Herausgeberin: AGRIDEA, 8315 Lindau, Tel. 052 254 97 00, [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch); Konzept / Redaktion: Lukas Keller, Franz Sütter, AGRIDEA; Layout: Michael Knipfer, AGRIDEA; Druck: Mattenbach AG, 8411 Wetzlarthur; © AGRIDEA, Februar 2010

## Art 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

**<sup>1</sup>Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.**

**<sup>2</sup>Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden, soweit ihre Verwendung nicht verboten oder eingeschränkt ist. Zur Flächenbehandlung dürfen sie nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle und im Rahmen eines Sanierungsplans eingesetzt werden.**

Siehe Konzept KOLAS  
Zentralschweiz



## **Art 33 weitergehende Anforderungen**

**Enthält ein allfälliger Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 weitergehende Anforderungen und Vorgaben als diejenigen nach den Artikeln 26–32, so sind diese massgebend**

## **Art 34 unsachgemässe Bewirtschaftung**

**<sup>1</sup> Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor.**

**<sup>2</sup> Werden ökologische Schäden oder eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.**



# Und noch dies...

## Auftrag:

Die Sonderregelungen Schafweiden in Abhängigkeit vom gewählten und deklarierten Weidesystem sind separat zu prüfen (siehe Anleitung)



Kanton Obwalden

Volkswirtschaftsdepartement VD  
Amt für Landwirtschaft und Umwelt



### Merkblatt zur Schafalping 2020

Ab dem Beitragsjahr 2003 gilt eine Differenzierung der Sömmerungsbeiträge für Schafe in Abhängigkeit vom Weidesystem. Die Sömmerungsbeiträge für Schafalpingen werden wie folgt ausgerichtet:

Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei <b>ständiger Behirtung oder bei Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen</b> , pro verfügbarem Normalbesatz in Normalstössen (NST)	CHF 400.00
Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei <b>Umtriebsweiden</b> , pro verfügbarem Normalbesatz in Normalstössen (NST)	CHF 320.00
Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei <b>übrigen Weiden</b> , pro verfügbarem Normalbesatz in Normalstössen (NST)	CHF 120.00

Folgende Punkte sind zu beachten, wenn ein höherer **Beitrag für Umtriebsweide** geltend gemacht wird (Auszug aus Direktzahlungsverordnung (DZV) Art. 48 und Anhang 2 Ziffer 4.2)

- Die Beweidung erfolgt während der gesamten Sömmerungsdauer in Koppeln, die eingezäunt oder natürlich klar abgegrenzt sind
- Die Nutzung ist angepasst und die Beweidung gleichmässig ohne Übernutzung
- Der Umtrieb ist regelmässig in Berücksichtigung von Koppelfläche, Bestossung und Standortbedingungen
- Dieselbe Koppel wird während höchstens zwei und frühestens wieder nach vier Wochen beweidet
- Unter Einhaltung der übrigen Anforderungen können die Kantone auf die Einschränkung der Weidedauer bei einer Bestossung von Weiden nach dem 1. August in abgeschlossenen, hoch gelegenen Geländekammern verzichten.
- Die Koppeln sind auf einem Plan festgehalten
- Es wird ein Weidejournal geführt
- Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze
- Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.

**Der höhere Beitragsansatz für Umtriebsweiden mit Herdenschutz kann nur geltend gemacht werden, wenn offiziell registrierte Herdenschutzhunde eingesetzt werden. Allfällige weitere wesentliche Herdenschutzmassnahmen sind nur mit Absprache der kantonalen Herdenschutzberatung anrechenbar.**

Sarnen, Juni 2020



Amt für Landwirtschaft und Umwelt





## Und noch dies...

### **Empfehlung an Kontrolleur/in:**

- Bei Unsicherheit / Unklarheit:
  - Sachverhalt aufnehmen und wenn möglich dokumentieren
  - Vorbehalt zu Handen kantonale Stelle
  - Weitere Abklärungen durch kantonale Stelle empfehlen
- Anmerkung ohne Punkteabzug ist zulässig entweder direkt auf Kontrollformular oder auf separatem Beiblatt
- Offene Kommunikation über eigene Beurteilung und allfällige Konsequenzen
  - Keine nachträgliche Anpassung der Kontrollergebnisse ohne Rückmeldung an Bewirtschafter
- Würdigung des bisherigen Einsatzes sofern offensichtlich



# Ergebnisse Kontrolle Sömmerungsbetriebe

## Kontrollhandbuch Sömmerungsbeiträge Version 14.3 Jahr 2018

**KIP** Koordination Richtlinien Tessin und  
Deutschschweiz für den ökologischen  
Leistungsnachweis (ÖLN)

**agridea**  
ENTWICKLUNG  
DER LANDWIRTSCHAFT UND  
DES LÄNDLICHEN RAUMS

Kein Anpassungsbedarf !

Anpassungsbedarf auf 2020 mit  
Integration  
Gewässerschutzkontrolle



Kanton  
Obwalden



# Vorgabe Sömmerungskontrolle

Bewirtschaftungsanforderungen Sömmerung DZV

**Diskussion / Fragen**



Kanton  
Obwalden



Danke für die Aufmerksamkeit



Wir wünschen eine interessante und befriedigende Alpsaison 2020



Amt für Landwirtschaft und Umwelt

